

Bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung hat das Gericht zu gewährleisten, daß der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen können. In der Beweisaufnahme ist dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger die Ausübung ihres Fragerechts, ihres Antragsrechts und des Rechts zur Stellungnahme zu gewähren. Sie sind auf diese Rechte hinzuweisen. Erklärungen von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern sind keine Beweismittel. Dagegen sind Aussagen von Kollektivvertretern insoweit zulässige Beweismittel, als sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Das Gericht hat darauf zu achten, daß der Kollektivvertreter in einer Vernehmung die Auffassung des Kollektivs vorträgt und auch darlegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um deren objektive Begründetheit beurteilen zu können. Dem Kollektivvertreter sind Vorhalte aus dem Beratungsprotokoll zu machen, wenn Widersprüche zwischen dem Protokoll und den mündlichen Aussagen auftreten; die Gründe für diese Widersprüche sind zu klären.

Der Kollektivvertreter ist auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß **der Beweisaufnahme berechtigt, zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.** Auf diese Möglichkeit ist er in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

IV.

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — IP1B 2/70 — (NJ 21/1970 Beilage 5/70) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1978

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**